

insight

Newsletter der Greater Zurich Area AG Nr. 01/2004



UPDATE

Liberales Schweizer Arbeitsrecht

Das Schweizer Arbeitsrecht ist das liberalste aller führenden Wirtschaftsregionen Europas. Das gute Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beruht auf dem seit über 60 Jahren währenden "Arbeitsfrieden".

Die in der Schweizer Verfassung garantierten Rechte wie Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie schützen vor grossen staatlichen Interventionen auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitnehmer haben kein gesetzliches Mitbestimmungsrecht und keinen Anspruch auf eine Vertretung in der Geschäftsleitung. Gewerkschaften haben traditionell eine geringere Bedeutung als in anderen Ländern. Seit über 60 Jahren besteht der sogenannte "Arbeitsfrieden", bei dem sich die Sozialpartner in Verhandlungen einigen. Deshalb gehört die Schweiz zu den Ländern mit den wenigsten Streiks.

Die wichtigsten Regelungen

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden im Wesentlichen durch das Schweizerische Obligationenrecht festgelegt. Viele Vorschriften können jedoch von den Parteien abgeändert werden. Die wichtigsten Regelungen sind:

 Das Obligationenrecht sieht keine Minimallohnbestimmungen vor.

- Die maximale wöchentliche Arbeitszeit liegt je nach Branche bei 45 bis 50 Stunden. In den meisten Gesamtarbeitsverträgen und individuellen Arbeitsverträgen ist diese Stundenzahl auf rund 40 Stunden reduziert.
- Jährlich sind mindestens vier Wochen bezahlte Ferien zu gewähren, für Angestellte unter 20 Jahren fünf Wochen. Urlaubsgeld ist nicht üblich.
- Meistens ist eine Probezeit von einem Monat vorgesehen, die auf drei Monate verlängert werden kann. Das Arbeitsverhältnis kann in dieser Zeit von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen zum Ende der Arbeitswoche gekündigt werden.
- Die Frist für eine ordentliche Kündigung ist abhängig von der Dauer der Beschäftigung. Sie liegt zwischen ein und drei Monaten. Für leitende Angestellte werden oft sechs Monate vereinbart. Für eine Kündigung ist in der Regel kein spezifischer Grund erforderlich (Grundsatz der Kündigungsfreiheit).
- · Änderungskündigungen sind zulässig.



Wussten Sie, dass der "Grand Confort»-Sessel von Le Corbusier in der Schweiz erfunden wurde? Design hat in der Schweiz eine lange Tradition und innovative Produkte setzten in den vergangenen Jahren weltweit Standards. Moderne Schweizer Erfindungen werden bereits im Museum of Modern Art in New York ausgestellt. Lassen Sie sich im vorliegenden Newsletter von der Vielfalt Schweizer Design Produkte überraschen!

Gewinnen Sie ausserdem einen ersten Eindruck unseres liberalen Arbeitsrechtes, das durch das Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft geprägt ist und europaweit seinesgleichen sucht. Arbeitgeber und damit Investoren profitieren von der grossen Identifikation der Arbeitnehmer mit den Unternehmen und sind praktisch keinen Streiks ausgesetzt.

Wir hoffen, Ihre Neugierde geweckt zu haben und würden uns freuen, Sie bald persönlich in die vielfältigen kulturellen Aspekte der Greater Zurich Area einzuführen!

Sonja Wollkopf Stellvertretende Geschäftsführerin



Somit kann ein Unternehmen laufende Arbeitsverträge an neue Bedürfnisse anpassen.

Das Schweizer Arbeitsrecht ist für ausländische Investoren sehr vorteilhaft und gilt als das bei weitem liberalste aller führenden Wirtschaftsregionen Europas. Insgesamt ist es damit dem amerikanischen Arbeitsrecht am ähnlichsten.



von Dr. Dr. Thomas Sprecher Rechtsanwalt, Partner Niederer Kraft & Frey thomas.sprecher@nkf.ch

